

Marktsatzung der Stadt Uetersen

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003, Seite 57 ff.), in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 02.07.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Marktsatzung der Stadt Uetersen gilt für den Wochen- und Jahrmarkt im Bereich der Stadt Uetersen. Die Stadt Uetersen betreibt und unterhält den Wochen- und Jahrmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt der Ordnungsbehörde und den damit beauftragten Personen (Marktmeisterin oder Marktmeister und Bedienstete des Ordnungsamtes). Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haben der Marktaufsicht auf Verlangen jederzeit Zutritt zu allen Geschäftsräumen und Anlagen zu gewähren und über den Betrieb und die beschäftigten Personen Auskunft zu geben. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen gegenüber der Marktaufsicht auszuweisen. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten. Personen, die gegen eine Anordnung der Marktaufsicht verstoßen, können durch die Marktaufsicht für die Dauer des Marktes verwiesen werden. Bei groben Verstößen können Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss sowie die Wiederaufnahme der Marktteilnahme entscheidet die Marktaufsicht und teilt dies der Marktbeschickerin oder dem Marktbeschicker mit schriftlichem Bescheid mit.

§ 3

Verhalten auf dem Marktplatz

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf den Wochenmärkten ist insbesondere untersagt:
 1. Waren im Umhergehen zum Verkauf anzubieten und zu versteigern.
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde, Polizeihunde, Behindertenbegleithunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.
 4. Mit Fahrzeugen aller Art, außer Kinderwagen/-karren und Krankenfahrstühle, zu fahren oder diese zu führen.
 5. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
 6. Übermäßiger Lärm durch Musikgeräte, Lautsprecheranlagen, überlautes Ausrufen und Anpreisen von Waren u.a., soweit dadurch eine Störung des Marktbetriebes und des Marktfriedens zu befürchten ist.



§ 4
Marktstandgeld

Für die Benutzung der Standplätze wird ein Marktstandgeld nach der Marktstandsgebührensatzung der Stadt Uetersen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Wochenmarkt

§ 5
Platz, Zeit, Öffnungszeit

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem dafür bestimmten Platz Am Markt statt.
- (2) Der Wochenmarkt findet am Freitag jeder Woche statt. Fällt der Freitag auf Heiligabend, Silvester oder einen Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (3) Der Markt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (4) Soweit in Ausnahme- und Einzelfällen Zeit, Öffnungszeit und Platz abweichend festgesetzt werden, wird dies in den „Uetersener Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht.

§ 6
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind Warenarten gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung (in der zurzeit geltenden Fassung).
- (2) Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.

§ 7
Waagen, Gewichte und Preisauszeichnungen

- (1) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker, die Waren nach Gewicht verkaufen, müssen gesetzlich zulässige und geeichte Waagen und Gewichte verwenden. Die Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, dass die Käuferinnen und Käufer das Wiegen einwandfrei nachprüfen können.
- (2) Die Preise der angebotenen Waren und Leistungen sind den Marktbesucherinnen und Marktbesuchern durch gut sichtbare, deutlich und lesbar beschriftete Preisschilder zur Kenntnis zu geben.

§ 8
Zutritt

Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.



§ 9
Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem ausgewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktaufsicht. Das Antragsverfahren kann auf Wunsch über die einheitlichen Stellen nach §§ 138 a ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) abgewickelt werden. Auf die Genehmigungsfiktion gemäß LVwG wird verwiesen. Die Marktaufsicht weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Obwohl Inhaberinnen und Inhaber von Dauererlaubnissen möglichst dieselben Standplätze zugewiesen bekommen sollen, besteht auch hier kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Es ist untersagt, eigenmächtig einen Standplatz zu belegen, angewiesene Standplätze zu erweitern, mit anderen zu tauschen oder anderen Personen zu überlassen.

§ 10
Aufbau und Abbau

Waren, Verkaufsstände und sonstige Betriebsgegenstände dürfen erst am Morgen des Markttagess angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Der Aufbau muss bis zum Beginn des Marktes (§ 5 Abs. 3) beendet, der Abbau und die Räumung des Platzes spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit (§ 5 Abs. 3) abgeschlossen sein. Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker, die bis zum Beginn des Marktes nicht aufgebaut haben, verlieren den Anspruch auf den Standplatz. Bei Nichteinhaltung der Abbaufrist werden der Marktbeschickerin oder dem Marktbeschicker alle zusätzlich entstandenen Kosten ab 14.00 Uhr in Rechnung gestellt.

§ 11
Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Transportfahrzeuge sind nach der Anfahrt und vor Marktbeginn zu entladen und umgehend außerhalb des Marktgeländes abzustellen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als im Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.



- (7) Die zum Verkauf angebotenen Waren müssen mit gut lesbaren und gut wahrnehmbaren Preisschildern versehen werden.
- (8) Die Verkaufseinrichtungen sind so aufzustellen, dass Wege und Durchgänge freigehalten werden und andere Verkaufsstände nicht behindert werden.

§ 12

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf der Marktfläche entsorgt und hinterlassen werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Verpackungsmaterial, und alle marktbedingten Abfälle von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen sowie von angrenzenden Grünanlagen, Zäunen und Grundstücken zu beseitigen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes der Marktaufsicht gereinigt zu übergeben.

Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial und Abfälle möglichst verdichtet einzufüllen.

Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber selbst geeignete Behälter bereitzustellen und die Abfälle mitzunehmen.

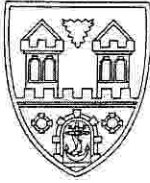
4. Fischabfälle sind in undurchlässigen Gefäßen aufzufangen und mitzunehmen. Das Abwaschen von Fischkästen, Fischen und Karren ist auf dem Marktplatz nicht zulässig.
5. Die Entsorgung von Abwasser ist nur auf dem von der Marktaufsicht zugewiesenen Platz zulässig.

Jahrmarkt

§ 13

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Marktgelände ist der von der Marktaufsicht dafür bestimmte Platz.
- (2) Die Termine der Jahrmärkte werden durch die Kreisordnungsbehörde Pinneberg festgesetzt.
- (3) Der Jahrmarkt findet am dritten Wochenende im Mai eines jeden Jahres, jeweils freitags, samstags und sonntags statt. Marktzeit des Jahrmarktes ist freitags von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr, samstags und sonntags von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Ausnahmen hiervon werden durch die Ordnungsbehörde der Stadt Uetersen geregelt.



§ 14

Zulassung, Platzzuweisung

- (1) Anträge auf Zulassung zum Jahrmarkt sind unter genauer Angabe der Art der Betriebe sowie der Abmessungen mindestens 8 Wochen vor seinem Beginn an die Ordnungsbehörde zu richten. Das Antragsverfahren kann auf Wunsch über die einheitlichen Stellen nach §§ 138 a ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) abgewickelt werden. Auf die Genehmigungsfiktion gemäß LVwG wird verwiesen.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung erfolgt durch die Marktaufsicht etwa 6 Wochen vor Marktbeginn. Der Tag der Platzzuweisung wird den Antragstellern rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Antragsteller, die einer Reisegewerbekarte bedürfen, haben diese mit dem Antrag auf Zuweisung eines Platzes einzureichen.

§ 15

Auf- und Abbau des Jahrmarktes, Abnahme

- (1) Mit dem Aufbau des Marktes darf erst nach der Platzverteilung begonnen werden.
- (2) Der Aufbau von Fahrgeschäften, Schau- und Schießbuden sowie ähnlichen Betrieben muss am Donnerstag vor dem Jahrmarkt um 14.00 Uhr zwecks Abnahme in bau-, feuer- und sicherheitsrechtlicher Hinsicht beendet sein.
- (3) Die Betreiber der Geschäfte oder deren Vertreter haben sich bis zur durchgeführten Abnahme bei ihren Betrieben aufzuhalten; für die Fachgeschäfte und Schießbuden sind die Bau- und Lagepläne sowie Versicherungsunterlagen bereitzuhalten.
- (4) Die bei der Abnahme festgestellten Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Eröffnung des Betriebes untersagt werden.
- (5) Für den Abbau der Stände und Fahrgeschäfte steht den Marktbesckickern nach der Marktzeit ein ganzer Wochentag zur Verfügung. Innerhalb dieser Zeit ist der Marktplatz vollständig zu räumen.
- (6) Fahrgeschäfte und Buden dürfen vor Beendigung des Marktes nur mit besonderer Genehmigung der Marktaufsicht abgebrochen werden.

§ 16

Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

- (1) Auf dem Jahrmarkt dürfen außer den in § 6 genannten Waren, Produkte und Erzeugnisse aller Art angeboten und gewerblich zugelassene Unterhaltungen dargeboten werden, soweit nachstehend nicht etwas Anderes bestimmt wird.
- (2) Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist nur mit besonderer Genehmigung der Ordnungsbehörde zulässig.
- (3) Nicht zugelassen ist die Ausführung gewerblicher Leistungen sowie das Ausspielen von Geld und alkoholischen Getränken. Die Spielpläne für Warenausspielungen sind der Ordnungsbehörde bis Donnerstag 12.00 Uhr vor Jahrmarktbeginn zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Auslagen und Veranstaltungen, die das Schamgefühl verletzen, Darbietungen der Hypnose und die Verwendung von Medien sind verboten.
- (5) Explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver, dürfen nicht angeboten werden.



§ 17

Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung über Wochenmärkte für die Durchführung der Jahrmärkte sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 18

Versagung, Widerruf, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Teilnahme am Wochen- oder Jahrmarkt kann von der Ordnungsbehörde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochen- bzw. Jahrmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (2) Die Erlaubnis kann von der Ordnungsbehörde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - der Platz des Wochen- oder Jahrmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder gegen eine Anordnung der Marktaufsicht verstoßen haben,
 - ein Standinhaber die nach der Gebührensatzung für Marktstandsgebühren in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Ordnungsbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (3) Mit Geldbuße bis zu 510,00 EUR kann nach § 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
- die Gestattung des Zutritts und die Auskunftserteilung nach § 2 Satz 2
 - die Ausweispflicht nach § 2 Satz 3
 - das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 3 Abs. 1 und 2
 - das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1
 - das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 3 Abs. 3 Nr. 2
 - das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 und 4
 - das Schlachten von Kleintieren nach § 3 Abs. 3 Nr. 5
 - die Verursachung übermäßigen Lärms nach § 3 Abs. 3 Nr. 6
 - die Marktzeit des Wochenmarktes nach § 5 Abs. 3
 - die Zulassung von Gegenständen des Wochenmarktes gemäß § 6
 - die Bestimmungen über Waagen, Gewichte, Preisauszeichnungen gemäß § 7
 - den Zutritt gemäß § 8
 - den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 9 Abs. 1
 - die Belegung, Veränderung oder Überlassung eines Standplatzes nach § 9 Abs. 4
 - den Auf- und Abbau des Wochenmarktes nach § 10



STADT UETERSEN

-Ortsrecht und weitere Regelungen-

Nummer **3.20**

Seite **7**

- p) die Verkaufseinrichtungen nach § 11 Abs. 1 bis 4
- q) die Plakate und die Werbung nach § 11 Abs. 6
- r) das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 11 Abs. 8
- s) die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 12 Abs. 1
- t) die Reinigung der Standplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 5
- u) die Marktzeit des Jahrmarktes nach § 13 Abs. 3
- v) die Zulassung von Gegenständen des Jahrmarktes gemäß § 16
- w) die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 18 Abs. 2 Satz 3

verstößt.

- (4) Die Ahndung von Verstößen nach anderen Rechtsvorschriften wird hiervon nicht berührt.

§ 19 Haftung

- (1) Das Betreten der Marktanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Uetersen haftet für Schäden auf dem Wochen- bzw. Jahrmarkt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Schäden sind der Marktaufsicht sofort zu melden und von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Von der Stadt Uetersen wird für die Sicherheit der von den Marktbeschickern, Besuchern und sonstigen Benutzern eingebrachten Sachen und für die Sicherheit der Marktstände keine Haftung übernommen.
- (5) Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht wird von der Stadt Uetersen im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben und Amtspflichten übernommen.
- (6) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner. Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Satzung verursacht.
- (7) Die Marktaufsicht kann von den Standinhabern den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (8) Fällt ein Markt aus, so sind Ansprüche gegen die Stadt Uetersen nicht gegeben.

§ 20 Datenschutz

Die Stadt Uetersen ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Landesdatenschutzgesetz berechtigt, die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Uetersen vom 11.12.1978 in der Fassung vom 27.03.2002 außer Kraft.

Uetersen, den 09.07.2010

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin
gez. Andrea Hansen